

2. Zur Begriffsbestimmung des Eventualdolus.

III. Straffenat. Urt. v. 7. Dezember 1899 g. R. Rep. 4196/99.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

... Anlaß zu rechtlichen Bedenken giebt die Feststellung, daß G. durch die Hingabe des Darlehns an seinem Vermögen beschädigt worden, und die Beschädigung dem Angeklagten als von ihm vorsätzlich verursacht zuzurechnen sei.

Die subjektive Seite dieser Feststellung anlangend, nimmt der erste Richter zwar nicht an, daß der Angeklagte eine Benachteiligung des

Darlehnsgebers direkt gewollt, wohl aber, daß er mit eventuellem Vorsatz gehandelt habe. Zur Begründung dieser Annahme führt er aus: „Der Angeklagte hatte von vornherein die Wahrscheinlichkeit vor Augen, daß er den H. weder am 1. Juli noch später werde bezahlen können, trotz dieses Bewußtseins nahm er das Darlehn auf und war also mit dem möglichen Erfolge der Schädigung H.'s einverstanden.“

Diese Begründung giebt dem Verdachte Raum, daß die Strafkammer das Wesen des eventuellen Vorsatzes in einem entscheidenden Punkte verkannt habe. Nach der Begriffsbestimmung des *dolus eventualis*, wie sie sich aus der im wesentlichen gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes ableiten läßt, ist der Erfolg einer Handlung, auf den der Wille des Thäters nicht direkt gerichtet ist, der aber vom Thäter als möglich erkannt war, ihm als vorsätzlich verursacht anzurechnen, wenn er die That auch für den Fall gewollt hat, daß sie diesen Erfolg haben würde (wenn er den Erfolg im voraus gebilligt, in seinen Willen aufgenommen hat). In dieser Begriffsbestimmung ist das Einverständnis mit dem Erfolge ein selbstständiges Merkmal, das ebenso der besonderen Feststellung bedarf, wie das Bewußtsein von der Möglichkeit des Erfolges. Es genügt nicht, daß der Thäter die Handlung trotz dieses Bewußtseins vornimmt, denn das Handeln auf die Gefahr eines bestimmten Erfolges enthält nicht von selbst die Billigung dieses Erfolges. Ein großer Teil aller menschlichen Handlungen wird unter solchen Umständen vorgenommen, daß sich sagen läßt: der Erfolg ist zweifelhaft; der Thäter rechnet auf einen vorteilhaften Ausgang, weiß dabei aber recht wohl, daß die That auch zu seinem oder eines Dritten Nachteil ausfallen kann; die Gewißheit dieses letzteren Erfolges würde ihn von der That abhalten, er nimmt sie aber gleichwohl vor, weil er darauf rechnet, daß dieser Erfolg eben nicht eintreten werde, sei es, daß gewisse den Erfolg bedingende Umstände nicht zur Existenz gelangen würden, oder daß er ihrer Wirksamkeit durch entsprechende Vorkehrungen entgegenwirken, sie aufheben könne. Wer in dieser Weise einen bestimmten Erfolg innerlich ablehnt, von dem läßt sich niemals sagen, er habe ihn gleichwohl eventuell gewollt; es kann nur Fahrlässigkeit in Frage kommen.

Wesentlich anders beschaffen ist der Wille dessen, der mit dem als möglich erkannten Erfolg seiner Handlung im voraus einverstanden

ist, und der sich ebendeshalb durch die Vorstellung des Eintrittes dieses Erfolges von der Ausführung der Handlung nicht abhalten läßt und vom Standpunkte seiner Willensrichtung nicht abhalten zu lassen braucht; ihm wird mit Recht vorgehalten, daß er den Erfolg, wenn auch nicht erstrebt, so doch immerhin gewollt habe. Gerade hierin also, in der Billigung des Erfolges als einer zu der Voraussicht von dem möglichen Eintritte desselben hinzutretenden, selbständigen inneren Tatsache, liegt das wesentlichste Merkmal des eventuellen Vorsatzes, das Mittelglied, das das Gebiet des *dolus eventualis* von dem der Fahrlässigkeit scheidet.

Dies scheint die Strafkammer verkannt zu haben. Sie erklärt zwar, der Angeklagte sei mit der möglichen Schädigung einverstanden gewesen; die Art jedoch, wie diese Feststellung mit dem vorhergehenden Teile des betreffenden Satzes der Urteilsgründe verknüpft ist, läßt erkennen, daß nach Ansicht der Strafkammer das Einverständnis mit dem Erfolge ohne weiteres und mit rechtlicher Notwendigkeit aus dem Handeln mit dem Bewußtsein der Möglichkeit des Erfolges hervorgehe, in dem Handeln auf die bewußte Gefahr des Erfolges von selbst inbegriffen sei. Diese Ansicht ist, wie gezeigt, rechtsirrig. . . .